

Die Kammeraufsicht – Bestandaufnahme und Funktionsanalyse

Von Prof. Dr. Winfried Kluth

1. Selbstverwaltungsrecht und Kammeraufsicht

Selbstverwaltung ist organisationsrechtlich als die fachweisungsfreie Aufgabenwahrnehmung definiert. Deshalb hängen Bestand und Reichweite des Selbstverwaltungsrechts der Kammern vor allem von der Ausgestaltung der Kammeraufsicht ab.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie sowie der Übertragung sonstiger bislang durch Landes- oder Bundesbehörden wahrgenommener Aufgaben auf Kammern (wie etwa der Gewerbeanmeldung) stellt sich immer wieder die Frage, ob es der Einführung einer Fachaufsicht bedarf. In einigen Fällen hat man diese Streitfrage insoweit offen gelassen, als in den Gesetzen nur von Aufsicht gesprochen wird (so etwa in § 1 Abs. 3a IHKG). Vor dem Hintergrund dieser Diskussion wird in dieser aktuellen Stellungnahme ein Überblick zur Ausgestaltung der Kammeraufsicht in den verschiedenen Bereichen gegeben. Die Frage, welche Anforderungen bei der Übertragung von neuen Aufgaben an die Ausgestaltung der Aufsicht zu stellen sind, ist an anderer Stelle thematisiert worden.¹ Darauf wird verwiesen.

II. Der normative Befund der Kammeraufsicht im Überblick

Die Staatsaufsicht ist in den einzelnen Kammergesetzen unterschiedlich ausgestaltet. Überwiegend ist eine reine Rechtsaufsicht vorgesehen, wobei sich aber die Aufsichtsmittel unterschiedlich detailliert geregelt werden.

1. Reine Rechtsaufsicht

a) Bundesrechtsanwaltsordnung²

Die Bundesrechtsanwaltsordnung sieht folgende aufsichtsrechtliche Regelung vor:

„§ 62 Stellung der Rechtsanwaltskammer

[...]

(2) Die Landesjustizverwaltung führt die Staatsaufsicht über die Rechtsanwaltskammer. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, dass Ge-

setz und Satzung beachtet, insbesondere die der Rechtsanwaltskammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.“

Diese Formulierung in § 62 BRAO findet sich in ähnlicher Form im Steuerberatungsgesetz³, der Bundesnotarordnung⁴ und auch der Patentanwaltsordnung⁵ wieder. Die Gesetze sehen eine reine Rechtsaufsicht vor⁶. Anders als bei anderen Kammerrechten beziehen die o. g. Normen die übertragenen Aufgaben mit ein, beschränken die Rechtsaufsicht also nicht nur auf die Selbstverwaltungsaufgaben⁷.

b) Architektenkammern

Auch im Bereich der Architektenkammern findet sich vorwiegend die Rechtsaufsicht. Hier am Beispiel des Brandenburger Architektengesetzes⁸:

„§ 25 Aufsicht

(1) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit von der Architektenkammer Aufschluss über deren Angelegenheiten verlangen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Architektenkammer beanstanden, wenn sie die Rechtsvorschriften oder die Satzungen der Architektenkammer verletzen. Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden; die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass bereits getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

(3) Erfüllt die Architektenkammer ihr obliegende Pflichten oder Aufgaben nicht, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass die Architektenkammer innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst und durchführt.

(4) Wenn und solange die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Architektenkammer nicht gewährleistet ist und andere Aufsichtsmittel nicht ausreichen, kann die Aufsichtsbehörde Beauftragte bestellen, die einzelne oder sämtliche Aufgaben anstelle der Architektenkammer auf deren Kosten wahrnehmen.

(5) Zu den Tagungen der Vertreterversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig einzuladen. Die Vertretung der Aufsichtsbehörde ist in der Versammlung auf ihr Verlangen jederzeit zu hören. Eine Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn es die Aufsichtsbehörde verlangt.

c. Industrie- und Handelskammer⁹

Auch die Industrie- und Handelskammern unterliegen nach der derzeitigen (bundesgesetzlichen) Rechtslage¹⁰ allein einer Rechtsaufsicht:

„§ 11

(1) Die Industrie- und Handelskammern unterliegen der Aufsicht des Landes darüber, daß sie sich bei Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften (einschließlich der Satzung, der Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung) halten.

Im Bereich der Aufsicht über die Industrie- und Handelskammern obliegt dem Landesgesetzgeber über § 12 Abs. 1 Nr. 4 IHKG die Befugnis, die aufsichtsrechtlichen Instrumentarien näher auszugestalten. Diese Aufsichtsmittel sind in den Ländern unterschiedlich stark ausgeprägt worden. Während sich manchen Länder auf die Nennung äußerster Mittel beschränken, haben andere höhere Regelungsdichte geschaffen.“

Das IHK-Ausführungsgesetz von Baden-Württemberg¹¹ sieht als äußerstes Mittel die Auflösung der Vollversammlung voraus, setzt hingegen andere Aufsichtsmittel voraus¹².

§ 2 [Aufsicht]

[...]

(2) Die Aufsichtsbehörde kann, falls andere Aufsichtsmittel nicht ausreichen, die Vollversammlung auflösen, wenn sich die Industrie- und Handelskammer trotz zweimaliger Aufforderung bei Ausübung ihrer Tätigkeit nicht im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften hält. [...]

Allein das Ausführungsgesetz von Thüringen hat einzelne Aufsichtsmittel kodifiziert¹³:

§ 2 Aufsicht und Aufsichtsmittel

(1) Die Aufsicht über die Industrie- und Handelskammern führt das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr (Aufsichtsbehörde).

(2) Aufsichtsmittel sind insbesondere:

1. das Verlangen einer Unterrichtung,
2. die Beanstandung von Beschlüssen der Vollversammlung,
3. die Anordnungen zur Aufhebung beanstandeter Beschlüsse, zur Rückgängigmachung getroffener Maßnahmen sowie zur Veranlassung und Ausführung des zur Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustandes Erforderlichen,
4. die Aufhebung von Beschlüssen und die Ersatzvornahme,
5. die Auflösung der Vollversammlung sowie die Bestellung eines Beauftragten unter den in den Absätzen 3 und 4 genannten Voraussetzungen.

(3) 1 Sind die in Absatz 2 unter den Nummern 1 bis 4 genannten Aufsichtsmittel erfolglos ange-

wandt worden, so kann die Aufsichtsbehörde die Vollversammlung auflösen. 2 Innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Auflösung ist eine Neuwahl vorzunehmen. 3 Das bisherige Präsidium führt die Geschäfte bis zum Amtsantritt eines neuen Präsidiums weiter und bereitet die Neuwahl der Vollversammlung vor.

(4) 1 Erweist sich die Auflösung und Neuwahl der Vollversammlung als ungeeignet, um weiteren Rechtsverstößen einer Industrie- und Handelskammer vorzubeugen, so kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten einsetzen, der die Aufgaben der Vollversammlung oder des Präsidiums oder beider Organe wahrnimmt. 2 Der Beauftragte nimmt die Aufgaben der Vollversammlung längstens bis zur regelmäßigen Neuwahl der nächsten Vollversammlung und die Aufgaben des Präsidiums längstens bis zum Amtsantritt des neuen Präsidiums wahr.

Es handelt sich dabei um ein abgestuftes System der Eingriffsmittel. Mit dieser Differenzierung, welche über die derzeitige rechtliche Situation nicht hinausreicht, also nicht etwa eine Erweiterung der Rechtsaufsicht darstellt, werden die Möglichkeiten aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in einem dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügenden Rahmen klargelegt¹⁴. Die Rechtsaufsicht ist und bleibt auf die Kontrolle rechtmäßigen Handelns beschränkt. In diesem Rahmen sind auch nach der derzeitigen Rechtslage seitens der jeweiligen Aufsichtsbehörde Maßnahmen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu treffen, um dieser Aufgabe nachzukommen.

2. Ermächtigung zur Fachaufsicht

Obwohl damit bei der funktionalen Selbstverwaltung die Regel darstellt, ist auch in diesem Bereich punktuelle die Einrichtung einer Fachaufsicht anzutreffen. Es handelt sich dabei durchweg um Fälle, in denen staatliche Aufgaben übertragen oder gemeinschaftsrechtliche Vorgaben umgesetzt wurden.

So sehen beispielsweise die Handwerksordnung und auch Heilberufskammergesetze der Länder die Möglichkeit vor, bestimmte Aufgaben auf die Kammern zu übertragen und sich hinsichtlich dieser Aufgaben ein Weisungsrecht vorzubehalten.

a. Handwerksordnung¹⁵

Auch die Handwerksordnung geht zunächst vom Grundsatz einer Rechtsaufsicht aus¹⁶. Anhand der Formulierung wird deutlich, dass die Möglichkeit einer Fachaufsicht nicht auf den Bereich der genuin staatlichen Aufgaben begrenzt ist, sondern auch bei jenen Aufgaben, die sich (wie im Bereich der Ausbildung und Prüfung) zwischen der Interessenwahrung gegenüber dem Berufsstand und der Wahrung der Interessen des Gemeinwohls

bewegen, eine Fachaufsicht durchaus denkbar sein kann.

„§ 115

(1) Die oberste Landesbehörde führt die Staatsaufsicht über die Handwerkskammer. Die Staatsaufsicht beschränkt sich darauf, soweit nicht anderes bestimmt ist, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die den Handwerkskammern übertragenen Aufgaben erfüllt werden.“

Eine solche andere

Bestimmung findet sich in § 124b HWO¹⁷ für bestimmte Aufgaben aus dem Bereich der Zulassung, wovon in den Bundesländern auch Gebrauch gemacht worden ist¹⁸:

„§ 124b

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nach diesem Gesetz den höheren Verwaltungsbehörden oder den sonstigen nach Landesrecht zuständigen Behörden übertragenen Zuständigkeiten nach den §§ 7a, 7b, 8, 9, 22b, 23, 24 und 42q auf andere Behörden oder auf Handwerkskammern zu übertragen. Die Staatsaufsicht nach § 115 Abs. 1 umfasst im Falle einer Übertragung von Zuständigkeiten nach den §§ 7a, 7b, 8 und 9 auch die Fachaufsicht.“

b) Heilberufskammern

aa) Heilberufskammergesetz Baden-Württemberg¹⁹

Ein weiteres Beispiel dafür, dass es den Kammerrechten keineswegs fremd ist, Fachaufsicht zuzulassen, ist § 4 des Heilberufskammergesetzes des Landes Baden-Württemberg²⁰.

„§ 4

(6) Die Aufsichtsbehörde kann der Kammer mit ihrer Zustimmung auch staatliche Aufgaben durch Rechtsverordnung übertragen, wenn die Aufgabe durch die Kammer sachgerechter oder wirtschaftlicher erfüllt werden kann; dabei kann sich die Aufsichtsbehörde ein fachliches Weisungsrecht vorbehalten.“

Damit ist der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit der Übertragung von staatlichen Aufgaben eröffnet, sofern eine Aufgabe wegen der besonderen Sachnähe und aus Wirtschaftlichkeitserwägungen von der Kammer besser erledigt werden kann. Obgleich die übertragene Aufgabe zu einer durch die Sachnähe bedingten eigenen Aufgabe wird, kann sich die Aufsichtsbehörde ein Fachweisungsrecht vorbehalten.

bb) Ähnliches findet sich auch im Heilberufskammergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, wonach auch im Einzelfall Einzelweisungen zulässig sein sollen, sofern die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht gesichert erscheint oder überörtliche Interesse gefährdet sein können²¹.

c) Wirtschaftsprüferordnung²²

In der Wirtschaftsprüferordnung findet sich neben der Rechtsaufsicht seit ihrer Änderung durch das Abschlussprüferaufsichtsgesetz (APAG) der Begriff der fachbezogenen Aufsicht.

„§ 66 Staatsaufsicht

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie führt die Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer einschließlich der Prüfungsstelle und die Abschlussprüferaufsichtskommission. Es hat darüber zu wachen, dass die Wirtschaftsprüferkammer einschließlich der Prüfungsstelle und die Abschlussprüferaufsichtskommission ihre Aufgaben im Rahmen der geltenden Gesetze und Satzungen erfüllen.

§ 66a Abschlussprüferaufsicht

(1) Die „Kommission für die Aufsicht über die Abschlussprüfer in Deutschland“ (Abschlussprüferaufsichtskommission) führt eine öffentliche fachbezogene Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer, soweit diese Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Satz 1 erfüllt, die gegenüber Berufsangehörigen und Gesellschaften wahrzunehmen sind, die zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen befugt sind oder solche ohne diese Befugnis tatsächlich durchführen; [...]

(7) Die Kosten, die von der Abschlussprüferaufsichtskommission verursacht werden, sind von der Wirtschaftsprüferkammer zu tragen.“

Hierzu führt die Gesetzesbegründung in BT-Drs. 15/3983 aus:

„Die zukünftige „Kommission für die Aufsicht über die Abschlussprüfer in Deutschland“, kurz: Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK), führt eine öffentliche fachbezogene Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer, soweit diese Aufgaben gegenüber Abschlussprüfern, Abschlussprüferinnen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die zum Zeitpunkt der Aufgabenwahrnehmung durch die Wirtschaftsprüferkammer gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen – befugt (§§ 316 ff. HGB, insb. § 319 HGB) oder unbefugt – durchführen, wahrnimmt. Kammerbezogene Aufgabenbereiche in diesem Sinne sind (§ 4 Abs. 1 Satz 1 WPO-E): Prüfung, Bestellung/Anerkennung, Widerruf und Registrierung, Qualitätskontrolle (vgl. § 57f WPO-E), Berufsaufsicht, Berufsgrundsätze (ohne Prüfungsstandards) und Fortbildung. Hinsichtlich der Berufsaufsicht gilt die Kompetenz der Abschlussprüferaufsichtskommission im Übrigen unterschiedslos für alle Berufsangehörigen (vgl. § 61a WPO-E), so dass die Kostenumlage auf alle Berufsangehörigen sachgerecht ist.“

Die aufgrund von Art. 32 Abs. 5 Abschlussprüferrichtlinie²³ eingeführte Vorschrift installiert

eine Fachaufsicht²⁴ der Aufsichtsprüferkommission (APAG) über die Wirtschaftsprüferkammer in dem in § 66a Abs. 1 WPO festgelegten Umfang. Hintergrund dieser Regelung sind allerdings gemeinschaftsrechtliche Vorgaben, insbesondere die Abschlussprüferrichtlinie.

III. Folgerungen für die Ausgestaltung der Kammeraufsicht

1. *Wahrung der strukturellen Eigenarten der funktionalen Selbstverwaltung*

Bei der Ausgestaltung der Aufsicht über Kammern sollten auch die Besonderheiten ihrer Aufgabenerfüllung berücksichtigt werden. Ausgangspunkt ist dabei die Erkenntnis, dass die Gründung der Kammern und die Aufgabenzuweisung an sie unter anderem durch die Zielsetzung bestimmt ist, den spezifischen Sachverstand des jeweiligen Berufsstandes für die Aufgabenerfüllung zu nutzen. Darin liegt zugleich die Bezugnahme auf bestimmte Formen der Wissensgenerierung in einer mitgliederschafflich verfassten Personalkörperschaft und ihren Kollegialorganen.

Dieser Zusammenhang zwischen Gründungs- und Aufgabenübertragungsmotiv sowie Organisationsform hat für die Ausgestaltung der Aufsicht zur Folge, dass diese, soweit sie durch ein klassisches Organ der Ministerialverwaltung ausgeübt wird, diesen spezifischen Formen der Wissensgenerierung und darauf aufbauenden Aufgabenerfüllung grundsätzlich nicht gerecht werden kann. Deshalb erscheint in diesem Bereich die Einführung einer Fachaufsicht nicht sachangemessen.

Anders mag es aussehen, wenn es um Aufgaben handelt, für deren Erfüllung ein abgrenzbares Fachwissen ausreicht, das auch nicht auf eine besondere Form der Wissensgenerierung angewiesen ist. Dies ist z.B. bei der Aufsicht nach der Röntgenverordnung der Fall. Einen weiteren Sonderfall stellt die Fachaufsicht durch ein zu diesem Zweck gebildetes Kollegialorgan dar, wie es bei der APAK der Fall ist. Hier wird jedenfalls zum Teil die Besonderheit der Arbeitsweise der Kammerorgan nachgebildet.

2. *Rechtskontrolle und Rechtseinheit*

Soweit eine Fachaufsicht für die Wahrung der Rechtseinheit für erforderlich gehalten wird, vermag dies nicht zu überzeugen. Rechtseinheit kann auch durch den Erlass entsprechender Rechtsverordnungen hergestellt werden, deren Einhaltung dann mit den klassischen Instrumenten der Rechtsaufsicht überwacht werden kann.²⁵

Insgesamt erweist sich demnach die Rechtsaufsicht als die gebotene aber auch

ausreichender Aufsichtsform gegenüber den Kammern. Nur in wenigen Ausnahmefällen erscheint eine Fachaufsicht erforderlich. Sie ist dabei gesetzlich ausdrücklich anzuordnen.

Wünschenswert erscheint zudem eine bessere gesetzliche Ausgestaltung der Aufsichtsinstrumente und –ziele. Dabei kann das Recht der Kommunalaufsicht als Vorbild dienen.

¹ Kluth, in: ders. (Hrsg.), Jahrbuch des Kammer- und Berufsrechts 2007, 2008, S. 122 ff.

² In der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2008 (BGBl. I S. 1000).

³ „§ 88 Staatsaufsicht: ... (3) Die Aufsicht beschränkt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die den Steuerberaterkammern übertragenen Aufgaben erfüllt werden. Die Aufsichtsbehörden können die hierzu erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen treffen.“

⁴ „§ 66 [...] (2) Die Landesjustizverwaltung führt die Staatsaufsicht über die Notarkammer. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Notarkammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.“

⁵ „§ 57 Staatsaufsicht 1 Der Präsident des Patentamts führt die Staatsaufsicht über die Patentanwaltskammer. 2 Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Patentanwaltskammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.“

⁶ Vgl. auch Heusch, in: Kluth (Hrsg.), Handbuch des Kammerrechts, 2005, S. 533.

⁷ Heusch, in: Kluth (Hrsg.), Handbuch des Kammerrechts, 2005, S. 539.

⁸ In der Fassung vom 08. März 2006, GVBl. I/06, [Nr. 3], S. 26.

⁹ In der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

¹⁰ Vor diesem Hintergrund ist es den Landesgesetzgebern verwehrt, in den Ausführungsgesetzen nach § 12 IHKG eine Fachaufsicht einzuführen. Rechtswidrig ist deshalb § 15 Abs. 1 S. 1 AH IHKG Hamburg, der bei der Übertragung von weiteren Aufgaben auf die Kammern durch das Land ein Weisungsrecht vorsieht.

¹¹ IHKG AG des Landes Baden-Württemberg vom 27. Januar 1958, zuletzt geändert durch Art. 24 Fünfte AnpVO vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278).

¹² Eine ähnliche Regelung findet sich in § 1 Abs. 2 AGIHKG Bayern, § 1 Abs. 2 IHKG Berlin, § 1 Abs. 2 AGIHK Brandenburg, § 2 Abs. 2 AGIHK Hessen, § 2 Abs. 2 IHKG Mecklenburg-Vorpommern, § 2 AGIHK Niedersachsen, § 2 Abs. 2 IHKG Nordrhein-Westfalen, § 1 Abs. 2 IHKG Rheinland-Pfalz, § 2 Abs. 2 IHKG Saarland, § 2 Abs. 2 AGIHK Sachsen, § 2 Abs. 2 AGIHK Sachsen-Anhalt, § 43 Abs. 2 IHKG Schleswig-Holstein, wohingegen z. B. Bremen die Aufsichtsrechte nicht näher ausgestaltet.

¹³ Vertiefend geht *Heusch*, in: Kluth (Hrsg.), Handbuch des Kammerrechts, 2005, S. 535 auf dieses Beispiel ein.

¹⁴ Hierzu ist auch der Vorschlag von *Kluth*, Verfassungs- und europarechtliche Anforderungen an die Ausgestaltung der staatlichen Aufsicht bei der Übertragung der Aufgabe einer Einheitlichen Stelle auf die Industrie- und Handelskammern, in: ders. (Hrsg.), Jahrbuch des Kammer- und Berufsrechts 2008, 2009, S. 122 ff. Allgemein zu den Aufsichtsmitteln bei den Industrie- und Handelskammern *Frentzel/Jäkel/Junge*, IHKG, 6. Auflage 1999, § 11 Rn. 12-16.

¹⁵ In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 9a des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

¹⁶ *Blanke*, Zur Verbandskompetenz und Staatsaufsicht anlässlich der Verortung des „Einheitlichen Ansprechpartners“ bei den Wirtschaftskammern, *WiVerw* 2008, S. 191, 204.

¹⁷ Vgl. hierzu *Heck/Schwannecke*, Die Handwerksordnungsnovelle 2004 – Die wichtigsten Änderungen, *GewArch* 2004, S. 129 ff.; *Möllering*, Übertragung von Aufgaben der Wirtschaftsverwaltung auf die Industrie- und Handelskammern, *WiVerw* 2006, S. 261, 282.

¹⁸ Vgl. z. B. Bbg. HwOZustÜbertrVO_124b vom 13. Dezember 2005 (GVBl. II S. 586).

¹⁹ Vom 16. März 1995 (GBl. BW v. 17.05.1995 S. 314), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung heilberufsrechtlicher Vorschriften vom 11. Oktober 2007 (GBl. BW v. 19.10.2007 S. 473).

²⁰ Ein weiteres Beispiel nennt *Tettinger* mit § 37 des sächsischen Heilberufskammergesetzes vom 24. Mai 1994 in *Tettinger*, *Kammerrecht*, 1997, S. 238.

²¹ Vgl. hierzu *Kluth*, Funktionale Selbstverwaltung, 1997, S. 91.

²² In der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juni 2008 (BGBl. I S. 1000).

²³ RL 2006/43/EG.

²⁴ Das es sich trotz der Bezeichnung „fachbezogene Aufsicht“ um eine reine Fachaufsicht und nicht um eine modifizierte Rechtsaufsicht oder ähnliches handelt, findet sich deutlicher in der Begründung des Regierungsentwurfes zum Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts im Rahmen der Änderung des Genossenschaftsrechts, S. 239.

²⁵ Dazu näher *Kluth*, (Fn. 25), S. 143.